



Burg Goldbeck

Kunst- und Kulturförderverein
Land – Stadt – Wittstock e. V.

Satzung

Goldbecker Burgstr. 1
16909 Wittstock/Dosse

§ 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Burg Goldbeck Kunst- und Kulturförderverein Land-Stadt-Wittstock" und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 16909 Wittstock OT Goldbeck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - Kunst- und Kulturförderung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Die Entwicklung des Standortes Burg und Kirche Goldbeck zu einem Zentrum des Kunstschaffens, der Präsentation und des „Besprechen“ von Kunst in Wittstock.
 - Schaffung von dauerhafter und zeitlich begrenzter Öffentlichkeit und öffentlichem Raum zur Präsentation von regionaler und überregionaler Kunst und Kunstprojekten ohne Begrenzung des Genres.
 - Die Vermittlung von Kunst in ihrem Schaffensprozess durch Initiierung regelmäßiger Kontakte und Projekte zwischen:
 - a) privaten bzw. staatlichen Bildungsträgern, Bürgern und
 - b) Kunstschaffenden der Region.
 - Logistische und konzeptionelle Unterstützung von Kunstprojekten im dörflichen und städtischen Raum der Stadt Wittstock.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausschluß oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:
 - a) Vollmitglieder;
 - b) Fördermitglieder; (unbeschränkte Personenzahl).
2. Vollmitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und bereit ist:
 - a) zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins beizutragen;
 - b) und einen monatlich zu entrichtenden ordentlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- 2.1 Anträge auf Vollmitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über eine Aufnahme. Die Vollmitgliederversammlung entscheidet abschließend. Eine Ablehnung bedarf der Begründung.
- 2.2 Vollmitglieder sind in Vereinsangelegenheiten und Vereinsgremien Wahl- und Stimmberechtigt.
- 2.3 Die Vollmitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand und zwei Wochen nach Abgabe der Austrittserklärung;
 - b) durch Ausschluss des Mitglieds seitens des Vorstandes wegen „Verein schädigenden Verhaltens“ oder schweren Verstoßes gegen die Satzung. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit einer Stellungnahme beim Vorstand einzuräumen.
 - c) durch Streichung wegen Nichtzahlung des ordentlichen Beitrages nach dreimaliger Mahnung („kann – Bestimmung“);
 - d) durch den Tod des Mitglieds.
3. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und bereit ist:
 - a) zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins beizutragen und
 - b) einen monatlich zu entrichtenden ordentlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- 3.1 Fördermitglieder sind in Vereinsangelegenheiten und Vereinsgremien nicht Wahl- und Stimmberechtigt.
- 3.2 Die Fördermitgliedschaft endet:
 - durch Ausschluss des Fördermitglieds seitens des Vorstandes wegen „Verein schädigenden Verhalten“ oder schweren Verstoßes gegen die Satzung. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit einer Stellungnahme beim Vorstand einzuräumen.

- durch Streichung wegen dreimonatiger Nichtzahlung des ordentlichen Fördermitgliedsbeitrages;
- durch den Tod des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Vollmitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - zwei Kassenprüfer und
 - der konzeptionelle und künstlerische Beirat.

§ 6 Vollmitgliederversammlung

1. Die Vollmitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Vollmitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Vollmitglied, spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin, und muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
3. Eine außerordentliche Vollmitgliederversammlung kann der Vorstand aus wichtigem Grund jederzeit innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei Eilbedürftigkeit beträgt die Einberufungsfrist eine Woche. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Einladung mitzuteilen, warum die Versammlung notwendig geworden ist und welche Themen sie behandeln soll.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Vollmitgliederversammlung entsprechend § 6 Absatz 2 innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich fordern.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Vollmitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereines kann sie nur beschließen, wenn diese Tagesordnungspunkte in der schriftlichen Einladung angegeben worden sind.
6. Zu den Aufgaben der Vollmitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - die Festlegung von grundsätzlichen Richtlinien des Vereins;
 - die Anhörung eines Rechenschaftsberichtes des Vorstandes seit der letzten Vollmitgliederversammlung und die Beschlussfassung über seine Bestätigung;
 - die Bestätigung des Jahresabschlusses auf Grund einer entsprechenden Stellungnahme der Kassenprüfer;

- die Entlastung des Vorstandes;
 - die Neuwahl des Vorstandes in geheimer Abstimmung in der Regel nach einer Amtszeit von zwei Jahren oder wenn eine solche von der Hälfte der Mitglieder in ihrer Forderung auf Einberufung einer Vollmitgliederversammlung schriftlich verlangt worden ist oder der Vorstand dies bereits bei der Einladung als Tagesordnungspunkt vorgeschlagen hat und die Vollmitgliederversammlung eine Neuwahl als notwendig ansieht;
 - die Neuwahl der Kassenprüfer, wenn der Vorstand neu gewählt wird oder ein oder beide Kassenprüfer ausgeschieden sind;
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins;
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Finanzordnung und über alle Angelegenheiten, über die eine Beratung und Entschlussfassung der Vollmitgliederversammlung sinnvoll erscheint;
 - Beschlüsse zur Beitragsordnung;
 - Festlegung des Kreditrahmens (ist in der Beitragsordnung festzulegen);
 - Berufung des Beirates;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - Alle nicht durch den Vorstand zu regelnden Aufgaben.
7. Die Vollmitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
8. Über jede Vollmitgliederversammlung ist ein Protokoll durch einen hierfür bestimmten Protokollführer anzufertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle so aufzubewahren, dass alle Mitglieder jederzeit Einsicht nehmen können.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung in der Mitgliederversammlung, in der Regel auf zwei Jahre gewählt.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister.
3. Die Vorstände und der Schatzmeister werden ohne Festlegung auf Funktionen gewählt und entscheiden in seiner konstituierenden Sitzung über die Verteilung der Funktionen.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seiner Funktion kooptiert der Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Vollmitgliederversammlung.

5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Immer zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand ist berechtigt, über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse zu fassen, soweit es nicht anders in der Satzung festgelegt ist. Die Zustimmung zu Beschlüssen können fernmündlich eingeholt werden.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthält. Es ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle so aufzubewahren, dass alle Mitglieder jederzeit Einsicht nehmen können.
9. Der Vorstand kann beratende Mitglieder kooptieren.

§ 8 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Vorstand stehen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen, das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Die Geschäftsführung

1. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsführungsordnung gesondert festgelegt, die der Vorstand beschließt und der Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 10 Der konzeptionelle und künstlerische Beirat

1. Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates werden in einer gesonderten Ordnung festgelegt, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 11 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 – Mehrheit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung muß allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

2. Den Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur eine 2/3 Mehrheit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung fällen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Wittstock. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über das Vermögen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Goldbeck, den 25.08.2008